

	Seite
6) Valuationsverordnung vom 17. November 1840	57
Verbotene Münzen unter a — d	=
Ausnahme in Betreff der ausländischen Scheidemünze	=
Nachgelassene Auswechslung verbotener Münzen	58
Gestattete Münzen	=
a) ganz gleichgestellte	=
Deren Angabe unter 1 — 5	59
b) theilweise gleichgestellte	60
Deren Angabe und höchster Werth	=
c) an den Zollhebestellen gleichgestellte ausländische Münzen	=
Vorbehalt der Bestimmung der äußersten Werthsgrenze wegen der Goldmünzen	61
7) Verordnung des Cultusministeriums zu Ausführung des Münzgesetzes vom 21. Juli 1840, vom 23. November 1840	=
Umwandlung der Activ- und Passivcapitalien der Cassen des Cultusministeriums	=
(Bestimmung wegen der Quittung über das Aufgeld und Löschung der Hypothek deshalb)	=
Agiozuschlag wegen der Besoldungen, Remunerationen, Entschädigungen, Pensionen, Stipendien u. s. w.	62
Beschränkung auf die jetzigen Empfänger	=
Ausnahmsweise Gewährung des Agios an spätere Empfänger unter a — c	=
Regulirung der Opferpfennige, Häusler-, Hausgenossen- und Hufengroschen	=
Stolgebühren und Accidenzien	63
Deren Umrechnung und Abrundung	=
Sühneversuch in Ehesachen	=
Schulgelder	=
Pensionen	=
8) Verordnung wegen Reduction mehrerer Geldsätze bei der Militärverwaltung	64